

# Verein zur Förderung der Neustädter Kantorei Erlangen e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Neustädter Kantorei Erlangen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist beim Amtsgericht Erlangen ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt getragenen Neustädter Kantorei.
- (2) Der Verein will dazu beitragen, der Neustädter Kantorei Erlangen den ihr gebührenden Rang einzuräumen, ihre Öffentlichkeitswirkung zu verstärken und ihr weitere kirchenmusikalische Möglichkeiten zu erschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt für vergleichbare Zwecke zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck fördern will. Dies können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder Vereine, Verbände und Vereinigungen sein.

(2) Juristische Personen oder Vereine, Verbände und Vereinigungen benennen eine natürliche Person zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte.

(3) Die Mitglieder werden vom Vorstand nach einer Beitrittserklärung aufgenommen. Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einsatz für die Vereinszwecke. Zu den Pflichten gehört die Beitragzahlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(6) Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens zwei Monate vorher erklärt werden.

(7) Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine die Mindesthöhe übersteigende Selbsteinstufung ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres, bei neuen Mitgliedern in den ersten drei Monaten nach dem Beitritt fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu ihnen wird vom Vorstand jedes Mitglied durch einfachen Brief mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- c) die Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier
- d) die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Vorstands

- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme- oder Ausschlussentscheidung des Vorstands
- i) die Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen
- k) die Behandlung von für den Verein besonders bedeutsame Angelegenheiten
- l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden geheim.

(5) Satzungsänderungen oder Beschlüsse, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen sind bei der Sitzungseinladung auf der Tagesordnung anzukündigen (§ 9, Ziffer 1). Sie bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmenthaltungen gilt Ziffer (4) entsprechend.

(6) Über Angelegenheiten, deren Behandlung nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder abgestimmt werden. Bei Stimmenthaltungen gilt Ziffer (4) entsprechend.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens am vierten Tag vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich eingegangen sein.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder innerhalb von drei Wochen, wenn dies  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden,  
einem / einer Stellvertreter / Stellvertreterin des / der Vorsitzenden,  
einem / einer Kassier / KassiererIn  
einem / einer Schriftführerin

(2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei weitere Personen als Beiräte mit beratender Stimme berufen

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Bestellung von Nachfolgern bleiben die einzelnen Mitglieder

des Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen.

(4) Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(5) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 7 Ziffer 3). Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. § 7 (4) gilt entsprechend.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen und die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erfolgen (§ 7, Ziffer 5).

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt mit der Auflage zu, es für dem Vereinszweck entsprechende Zwecke zu verwenden. Sie haben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu entsprechen (§ 3).

Die vorstehende Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 9. November 2007

Gründungsmitglieder: siehe beiliegende Anwesenheitslisten